

Vorbemerkungen:

Produkt: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege:

Die geplante Zuwendungssumme verringerte sich im Jahr 2014 i. H. v. 3.553.165,- Euro auf 3.391.500,- Euro im Haushaltsjahr 2015. Grund hierfür ist die ersatzlos gestrichene Bürgerarbeit (148.300,- Euro) sowie die im Haushaltsjahr 2014 getätigten Auszahlungen von beantragten Mehrbedarfen aus Rücklaufmitteln i. H. v. 13.365,- Euro.

Entsprechend dem Haushaltsjahr 2014 wurde das Produkt „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ zu Lasten des Produktes „Eingliederungsleistungen SGB II“ um 45.300,00 Euro mit dem Ziel erhöht, den Gemeindedolmetscherdienst weiterhin fördern zu können.

Zusätzlich zum Haushaltsjahr 2014 fanden folgende Projekte Berücksichtigung:

- Bürgerhilfe Sachsen e. V. - Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe - Finanzierung aus Kommunalumlage an den KSV
- Volkshochschule Dresden e. V. - Qualifizierung bürgerschaftlich Engagierter - gemäß Beschluss V2738/14
- Volkssolidarität e. V. - Hospizdienst

Keinen Folgeantrag gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 beantragten:

- Arbeit und Lernen Dresden e. V. - „Schwitzen statt Sitzen“
- Deutsches Gehörlosentheater e. V. - Gastspiel DGT. e. V.

Folgende Neuanträge konnten für das laufende Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden:

- Frauen für Frauen „sowieso“ - Frauenselbsthilfegruppe - Beziehungsgewalt
- Gerede e. V. - Beratungsstelle für trans* Menschen
- riesa efau.Kultur Forum Dresden - Mehrgenerationenhaus Dresden-Friedrichstadt - Förderung erfolgt durch Jugendamt
- AWO Soziale Dienste - Kompetenzaufgaben

Die Maßnahme Orientierungshilfe für Asylbewerber der Stadt Dresden wird ab dem Jahr 2015 aus dem Produkt Hilfen für Asylbewerberinnen und -bewerber finanziert.

Produkt: Eingliederungsleistungen nach SGB II

Im Bereich der psychosozialen Betreuung konnten beantragte Tarifsteigerungen und Kapazitätserweiterungen im Haushaltsjahr 2015 teilweise berücksichtigt werden.

Produkt: Betreuungsleistungen

Die Projekte 1. Dresdner Betreuungsverein e. V. sowie Diakonischer Betreuungsverein Dresden werden in gleicher Höhe wie 2014 gefördert.

Produkt: sonstige kommunale soziale Hilfen und Leistungen

Änderungen gemäß Beschluss V2738/14 wurden eingearbeitet.

Bereich: Seniorenarbeit und Altenhilfe, Hospiz

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

§ 71, § 54, § 61 SGB XII

Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe, jeweiliger Leistungstyp zu Seniorenberatungsstellen und Seniorenbegegnungsstätten, -angeboten

Personenkreis

Ältere und alte Menschen, sowie deren Angehörige, Bezugspersonen oder Netzwerke

Mit Stand vom 31. Dezember 2014 lebten in Dresden 146.650 Menschen, die 60 Jahre und älter waren. Das sind 27,1 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Für die Zielgruppe stehen in Dresden umfangreiche Angebote zur Verfügung. Die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft liegt in der Verantwortung der Kommune. Aus dieser Verpflichtung, festgeschrieben im Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe sowie bestätigt durch den Stadtrat 2012, leitet sich die Notwendigkeit der kommunalen Förderung ab. Die Infrastruktur im Sinne der Daseinsfürsorge, insbesondere Beratung und Unterstützung im Einzelfall, Begegnung als niedrigschwelliger Zugang in das Altenhilfesystem sowie bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe, wird mit Zuschüssen aufrecht erhalten.

Vor diesem Hintergrund werden gemäß Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe gefördert:

1. Beratung und Unterstützung im Einzelfall
 - 6 Seniorenberatungsstellen (1.1 bis 1.6)
 - Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot (9) bzw. mit integrierter Seniorenberatungsstelle (2) (1.7 bis 1.17)
 - gerontopsychiatrische Hilfen (1 Projekt mit stadtweiter Wirksamkeit) (1.27)
2. Begegnung als niedrigschwelliger Zugang in das Altenhilfesystem
 - 5 Seniorenbegegnungsstätten (1.18 bis 1.23)
 - 3 Seniorenbegegnungsangebote (1.24 bis 1.26)
3. bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe
 - Seniorenselbsthilfe (14 Angebote) (1.29 bis 1.44)
 - Hospizarbeit (5 ambulante Hospizdienste und ein Tageshospiz) (1.86 bis 1.91)

Für die Seniorenarbeit und Altenhilfe steht 2015 ein Budget von 1.808.067,28 Euro zur Verfügung (ohne Hospizförderung). Das Budget 2015 konnte im Vergleich zu 2014 um 16.507,28 Euro erhöht werden. Dem gegenüber steht ein Antragsvolumen von 2.052.113,43 Euro.

Die Anträge beinhalten unter anderem erhöhte, im arbeitsvertragsrechtlichen Kontext verbindliche Personal- und gestiegene Sachkosten, welche aus fachlicher Sicht überwiegend als notwendig zu bewerten sind.

Oberste Priorität hat die Standortsicherung. Dies ist in 2015 gelungen.

Die tariflich gebundenen Personalkosten konnten nur bei den Hauptangeboten Seniorenberatungsstellen und Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot bzw. mit integrierter Seniorenberatungsstelle in 2015 gefördert werden. Dazu wird die Budgeterhöhung eingesetzt. Zusätzlich wurde ein Angebot (Nr. 1.28) vollumfänglich eingestellt und ein Angebot (Nr. 1.26) quantitativ um 5.000 Euro gekürzt. Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von 32.000 Euro freigelegt.

Unberücksichtigt bleiben weiterhin die Personalkostenanpassungen von Nichtfachkräften und unterstützenden Kräften wie geringfügig Beschäftigte, Bundesfreiwilligendienstleistende und Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Für gestiegene Sachkosten stehen keine weiteren Mittel zur Verfügung. Bereits in den vergangenen Jahren konnten Sachkostensteigerungen nicht über Zuschüsse ausgeglichen werden. Die Situation wurde zusätzlich verschärft durch radikale Einsparungen im Sachkostenbereich zu Gunsten der Bezuschussung von notwendigen Personalkosten. Der Spielraum für weitere Sachkostensenkungen ist in der Regel ausgereizt.

Die Konsequenzen aus dem Förderbudget ist nicht der Beliebigkeit der Träger unterworfen, sondern basiert auf einer fachlichen Schwerpunktsetzungen unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen. Mit den entsprechenden Trägern werden angebotskonkret die Konsequenzen der Förderhöhe besprochen und nach Kenntnis der tatsächlichen Förder-summe unter Beachtung arbeitsrechtlicher Verbindlichkeiten obligat bestimmt. Diese reichen von der Verringerung der Öffnungszeiten der Begegnungsstätte, längeren Wartezeiten in der Beratung bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen wie Stundenreduzierung. Spätestens im Jahr 2016 werden diese Leistungseinschränkungen für die Angebotssuchenden spürbar werden.

Die Angebote der Begegnung sowie des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe bleiben auf dem Förderniveau von 2014. Hierbei wird es weiterhin zu Leistungseinschränkungen kommen.

Durch eine Umverteilung aus dem Bereich Ausländer wird 2015 zusätzlich die Sozialarbeit in der Jüdischen Gemeinde zu Dresden in Höhe von 5.000 Euro gefördert. (siehe Nr.1.43)

Nr. 1.1 - 1.6

Seniorenberatungsstellen (BS) (siehe Anlage 8 Einrichtungspässe)

Rechtliche Grundlagen: § 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 2, 3, 4; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Seniorenberatungsstelle

Seniorenberatungsstellen stellen eine tragende Säule des geförderten Beratungs- und Unterstützungssystems dar. Leistungsgrundlage bildet der Leistungstyp, der als Teil des Fachplanes Seniorenarbeit und Altenhilfe durch den Stadtrat bestätigt ist.

Durch die Förderung sozialpädagogischer Fachkompetenz in Höhe von in der Regel 1,5 VBE wird Information, Beratung und Einzelfallunterstützung sichergestellt. Die Entgelteinstufung der Fachkräfte sollte auf der Basis des Fachplanes in die Entgeltgruppe S11 erfolgen.

Unterschiede in Höhe der Förderung begründen sich insbesondere aus unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers, wobei 2 Angebote noch keine tarifliche Entgelteingruppierung gemäß Musterstellenbeschreibung umgesetzt haben. Weitere Unterschiede ergeben sich aus Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis) sowie förderbezogener Absprachen (z. B. Stundenumfang).

Bei den Angeboten wurden die beantragten Personalkosten 2015 vollumfänglich und die Sachkosten 2014 berücksichtigt.

Des Weiteren werden bezuschusst:

- BS Dresdner Straße: Gewährung eines einmaligen notwendigen Sachkostenzuschusses in Höhe von 2.500 Euro (Nr. 1.2)
- BS Am See 11: Anerkennung von erhöhten Sachkosten vor dem Hintergrund einer Personalkostenenkung (1.4)
- BS Klotzsche und Neustadt: Nr. 1.5 enthielt bis 2014 Förderung der BS Neustadt und der BS Klotzsche (Träger: Diakonie Stadtmission Dresden); Trägerwechsel in der BS Neustadt ab Juli 2014 (Träger Ökumenische Diakonie BÜLOWH) und bedarfsgerechte Stundenanpassung auf 0,4 VBE (Nr. 1.5 und 1.6); BS Klotzsche (Nr. 1.5) weiterhin in Trägerschaft der Diakonie Stadtmission Dresden

Ab 2016 kann es auf Grund der dann nicht ausreichenden Personalkostenförderung zur Reduzierung des Fachstundenumfanges und damit zu längeren Wartezeiten bei der Beratung und Einzelfallunterstützung kommen.

Nr. 1.7 - 1.15

Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot (siehe Anlage 8 Einrichtungspässe)

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1- 3 SGB XII

Leistungstyp Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte

Seniorenbegegnungsstätten mit Beratungsangebot sind gemäß des Fachplanes Seniorenarbeit und Altenhilfe die zweite tragende Säule des geförderten Beratungs- und Unterstützungssystems. Auf der Grundlage des Leistungstyps, bestätigt durch den Stadtrat, werden Begegnung, Beratung/Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit/ bürgerschaftliches Engagement miteinander verknüpft.

Die im Fachplan für Seniorenarbeit und Altenhilfe geplante Profilierung kann nicht gemäß Musterstellenbeschreibung umgesetzt werden.

Die differenzierte Höhe der Gesamtförderungen begründet sich insbesondere aus sehr unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers, Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis) sowie förderbezogenen Absprachen wie sozialraumdifferenzierter Beratungsumfang.

Bei den Angeboten wurden die beantragten Personalkosten der Fachkräfte 2015 vollumfänglich und die Sachkosten 2014 berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der Sachkostenanträge 2015 ist aus dem vorliegenden Budget nicht möglich. Kosten für andere Kräfte, Hilfskräfte und Bundesfreiwilligendienstleistenden, die aus fachlicher Sicht dringend notwendig werden, konnten nicht fortgeschrieben bzw. neu berücksichtigt werden.

In drei Einrichtungen (Ortsamtsbereich Klotzsche, Pieschen, Plauen) sind geringere Personalkosten für die Fachkräfte als 2014 beantragt. In diesen Fällen wurde der Differenzbetrag zur Erhöhung der Sachkostenförderung genutzt. Es ergibt sich jeweils die gleiche Gesamtfördersumme in 2015 wie 2014.

Ab 2016 kommt es bei gleichbleibendem Budget zur Reduzierung von Fachkraftstunden, zur Reduzierung von Öffnungszeiten und Angeboten in der Begegnung. Auch diese Konsequenzen werden angebotskonkret nach Kenntnis der tatsächlichen Förderhöhe unter Beachtung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen festgelegt.

Nr. 1.16 - 1.17

Seniorenbegegnungsstätten mit integrierter Seniorenberatungsstelle (siehe Anlage 8 Einrichtungspässe)

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1- 3 SGB XII

Leistungstyp Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte und Seniorenberatungsstelle

Diese Einrichtungen beinhalten Beratungsstelle und Begegnungsstätte unter einem Dach und gehören damit zu den wichtigsten Angeboten. Es greifen die Leistungstypen Seniorenberatungsstelle und Schwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte. In Auswertung der vorliegenden statistischen Daten und Sachberichte erzielen sie in Bezug auf Nutzeranzahl, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Engagement im Gemeinwesen eine hohe Wirksamkeit.

Die im Fachplan für Seniorenarbeit und Altenhilfe geplante Profilierung kann nicht gemäß Musterstellenbeschreibung umgesetzt werden. Die unterschiedliche Personalausstattung in den Einrichtungen der Ortsamtsbereiche Blasewitz und Loschwitz/Ortschaften basiert auf den unterschiedlichen sozialraumbezogenen Bedarfen.

- Ortsamtsbereich Loschwitz/ Ortschaften (Nr. 1.16): Übernahme von Stundenkapazitäten aus der BS Neustadt in Höhe von 0,6 VBE auf insgesamt 2,2 VBE Begegnung/Beratung/ Gemeinwesenarbeit; Bezuschussung der Personalkosten der Fachkräfte 2015 und der Sachkosten 2014, keine Berücksichtigung von weiteren Kräften
- Ortsamtsbereich Blasewitz (Nr. 1.17): Bezuschussung der Personalkosten der Fachkräfte 2015 und der Sachkosten 2014, keine Berücksichtigung von weiteren Kräften

Ab 2016 kommt es bei gleichbleibendem Budget zur Einschränkung in der Quantität von Begegnungsangeboten und in der Gemeinwesenarbeit. Ortsamtsbereich Loschwitz/ Ortschaften (**Nr. 1.16**): Übernahme von Stundenkapazitäten aus der BS Neustadt in Höhe von 0,6 VBE auf insgesamt 2,2 VBE Begegnung/Beratung/ Gemeinwesenarbeit; Bezuschussung der Personalkosten der Fachkräfte 2015 und der Sachkosten 2014, keine Berücksichtigung von weiteren Kräften

Nr. 1.18 - 1.23

Seniorenbegegnungsstätten (siehe Anlage 8 Einrichtungspässe)

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Nichtschwerpunkt-Seniorenbegegnungsstätte beinhaltet

Auf der Basis des Leistungstyps werden bis maximal 0,9 VBE mit sozialpädagogischer, pädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation Fachkraft bezuschusst. Die Unterschiede in Höhe der Förderung begründen sich insbesondere aus unterschiedlich hohen Personalkosten auf der Basis des jeweiligen Tarifvertrages des Trägers und Raumkosten (Größe und Quadratmeterpreis).

Die einrichtungsbezogenen Zuschüsse für Personal- und Sachkosten können nicht fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund kommt es zu Einschränkungen in den Öffnungszeiten bzw. in der Quantität des Leistungsangebots.

Die Seniorenbegegnungsstätte Gorbitz (Nr. 1.20) wurde per 31.12.2014 aus Bedarfsgründen durch den Träger in Abstimmung mit dem Sozialamt geschlossen.

Nr. 1.24 - 1.26

Seniorenbegegnungsangebote (SBA) (siehe Anlage 8 Einrichtungspässe)

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Leistungstyp Seniorenbegegnungsangebot

Diese Angebote haben Wichtigkeit für die wohnortnahe Begegnung. Die im Fachplan normierten 0,9 VBE können nicht umgesetzt werden.

Abweichend von 2014 wurde die Förderung der Seniorenbegegnungsangebote auf maximal 20.000 Euro begrenzt. In Folge dessen erfolgt eine um 4.961 Euro verminderte Bezuschussung eines Angebotes (Nr. 1.26). Diese Maßnahme ist mit dem Träger besprochen und führt zur Einschränkung der Anzahl der vorgehaltenen Angebote

Nr. 1.27 - 1.28

Gerontopsychiatrische Hilfen

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII und § 61 Abs. 1 SGB XII

Personenkreis

Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen

Die Förderung der Kompetenzaufgaben (Nr. 1.27) umfasst die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Grundschulungen zum Thema Demenz, die Erarbeitung und Durchführung von Modulen für die Aufbauschulung sowie die thematische Öffentlichkeitsarbeit. Die Umsetzung wird engmaschig in der interprofessionellen AG Demenz abgestimmt.

Die Förderung des Projektes „gerontopsychiatrische Tagespflege“ (Nr. 1.28) wurde im Jahr 2014 auf Grund der unzuständigen Förderung (Pflegeversicherungsgesetz) eingestellt.

Nr. 1.29 - 1.44

Seniorenselbsthilfe

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1; Abs. 2 Nr. 1, 5, 6; Abs. 3 SGB XII

Seniorenselbsthilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Seniorenarbeit und Altenhilfe. Mit relativ geringen Finanzmitteln kann eine hohe Wirksamkeit für eine selbstbestimmte Lebensführung und Lebensqualität erzielt werden. Die unterschiedlichen Förderhöhen ergeben sich aus der Verschiedenartigkeit der Angebote in Art, Ziel und Umfang.

Nr. 1.43: In 2014 wurde die Förderung der Sozialarbeit aus Bürgermeisteramt bezuschusst. Fachlich erfolgt die Einordnung des Angebotes ab 2015 teilweise in den Bereich der Seniorenselbsthilfe. Die Sozialarbeit für ältere und alte Menschen wird in Höhe von 5.000 Euro durch Umverteilung aus dem Bereich Ausländer finanziert. Ziel der Förderung ist die Erschließung von Selbsthilfepotentialen und die Entwicklung von Selbsthilfekompetenzen ältere und alter Menschen jüdischen Glaubens unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit.

Nr. 1.44: Erstantrag, Finanzierung aus Kommunalumlage an den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Bereich: Hospiz

Nr. 1.86 - 1.91

Rechtliche Grundlagen

§ 71 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 61 Abs. 1 SGB XII, § 39a Abs. 2 SGB V und Sächsischer Hospizrichtlinie

Personenkreis

Schwerstkranke und sterbende Menschen und deren Angehörige

Ambulante Hospizdienste (Nr. 1.86, 1.87, 1.89, 1.60, 1.91) werden kofinanziert, in Ergänzung zu Mitteln der Krankenkassen und Landesmitteln. Fachgrundlage ist die Sächsische Hospizrichtlinie sowie die Einordnung in den Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe.

Das einzige Tageshospiz in Dresden (Nr. 1.88) wird mit der Finanzierung von 0,8 VBE Fachkraft bezuschusst.

Bereich: Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung
Integrationskonzept der LHD

Personenkreis

Asylsuchende, Spätaussiedler/innen, Ausländer/innen, Menschen mit Migrationshintergrund, Personen und Einrichtungen, die mit diesen Personengruppen in Kontakt kommen

Nr. 1.45 - 1.52

Beratung, Betreuung, Kommunikation

Die Beratungsstellen (1.45, 1.47 und 1.48) ergänzen das Beratungsnetz der vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes.

- fremdenfreundliches Klima
- Stärkung des Integrationswillens der Migranten/innen
- Schaffung gleicher Chancen zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen wie für Einheimische
- Bedingungen für in Dresden lebende Migranten/innen zu verbessern, damit ein selbstbestimmtes Leben möglich wird
- Förderung von Demokratie, Solidarität, Weltoffenheit, Akzeptanz

Der Elterntreff (1.49) ist eine niederschwellige Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeit im Zentrum, weitestgehend im Rahmen von Selbsthilfe und Ehrenamt.

Sprachkursgutscheine (1.46) für Personen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus (noch) keinen Anspruch auf Integrationskurse haben, werden in 2015/16 im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses V0085/14 finanziert.

Der Gemeindedolmetscherdienst (1.52) als Sprach- und Kulturmittler ist eine tragende Säule des Integrationskonzeptes und wird zunehmend auch in der Kommunikation mit den Asylsuchenden eingesetzt.

Die Orientierungshilfe (1.50) wird ab 2015 vollständig im Rahmen der sozialen Betreuung von Asylsuchenden mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 (siehe Beschluss V0085/14) finanziert.

Bereich: Menschen mit Behinderung

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

§ 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Personenkreis

Zum Stand 31.12.2014 leben in Dresden 54.911 behinderte Menschen, davon

- 697 blinde Menschen,
- 34.010 gehbehinderte und außergewöhnlich gehbehinderte Menschen und
- 749 gehörlose Menschen

Quelle: Behindertenstrukturstatistik

Nr. 1.53 - 1.57

Ambulant mobile Dienste

Basis ist der Leistungstyp „Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung“ nach Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen.

Die niedrighschwelligigen Angebote setzen unterschiedliche Schwerpunkte:

- Die Förderung der Begleitassistenz des Ambulanten Behindertenzentrums umfasst die Ausgaben für die Koordinierung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Die weiteren Projekte arbeiten mit entgeltlich Beschäftigten bzw. über Bundesfreiwilligendienst.
- Kurzzeitbetreuung und familienentlastender Dienst sind auf geistig oder mehrfach behinderte Menschen ausgerichtet und bieten stunden- und tageweise Entlastung Angehöriger sowie Loslösung vom Elternhaus (Finanzierung in Kombination mit Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung).
- Die weiteren ambulant mobilen Dienste unterstützen vorrangig blinde bzw. körperbehinderte Menschen.

Nr. 1.58 - 1.66

Begegnung/Selbsthilfe

Begegnungs- und Selbsthilfeprojekte ermöglichen niedrigschwelligen Austausch über die Behinderung, Bewusstseinsbildung, Stärkung des Selbsthilfepotenzials und sind Einstieg für andere Hilfen (Beratung) sowie Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Die erforderlichen Rahmenbedingungen für diese Projekte unterscheiden sich je nach Zielgruppe (Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderung, Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung).

- Selbsthilfeprojekte leisten auf Basis ehrenamtlichen Engagements niedrigschwelligen Austausch, Interessenvertretung und Beratung nach dem Peer-Counseling-Modell. Personalausgaben sind auf geringfügige Beschäftigung und Aufwandsentschädigungen begrenzt (Ortsverein Schwerhörige Dresden e. V., Lebendiger Leben e. V., Sozialverband Deutschland e. V.)
- Bei Begegnungsangeboten für Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderung ist Personal zur Organisation und Assistenz für die Zielgruppe erforderlich.
- Begegnung für Menschen mit geistiger Behinderung leistet Freizeitgestaltung, Tagesstrukturierung und Förderung sozialer Kompetenzen unter Anleitung von Fachkräften (Sozialpädagoge u. ä.)
- Das Begegnungsangebot im Ambulanten Behindertenzentrum (**Pos.1.60**) muss aufgrund fehlender Haushaltsmittel gestiegene Personal- und Sachkosten durch eine Einschränkung des Leistungsumfangs kompensieren. Ab II. Quartal 2015 muss das Fachpersonal von 2,0 auf ca. 1,7 Vollzeitäquivalente reduziert werden. Der hohe Differenzbetrag kommt zustande, weil der Leistungsumfang bereits im Jahr 2014 einmalig durch erhöhte Eigenleistung und eine eingeworbene Spende gestützt wurde.
- Für den Sozialverband Deutschland (**Pos.1.66**) wird die für 2014 bewilligte Zuwendung nach Antragsprüfung auf 8.983 Euro gesenkt (Fahrtkosten sind mit Aufwandsentschädigung abgegolten).

Nr. 1.67 -1.73

Beratung sowie Kompetenzzentrum für gehörlose Menschen

Basis ist der Leistungstyp „Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung“ nach Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen.

Nach o. g. Leistungstyp ist jede Beratungsstelle mit mindestens 2 Fachkräften zu besetzen, um Vertretung abzusichern. Die Angebote beraten zu allen mit einer Behinderung im Zusammenhang stehenden Fragen, sprechen jedoch vorrangig unterschiedliche Zielgruppen an.

- Durch Verknüpfung der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (**Pos. 1.71**) mit der Koordinierungsstelle für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (**Pos. 1.70**) im Ambulanten Behindertenzentrum ist Vertretbarkeit und hoher Spezialisierungsgrad mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,8 Vollzeitäquivalenten abgesichert. Personal- und Sachkostenanstiege werden finanziert, um den Leistungsumfang der beiden Beratungsangebote zu erhalten.
- Die Beratung für gehörlose Menschen leistet umfassende Sozial- und Lebensberatung, da gehörlose Menschen kaum Zugang zu Spezialberatungsstellen haben. Daher rechtfertigt sich ein Stellenumfang von 1,88 Vollzeitäquivalenten. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel wird der Stellenumfang ab II. Quartal 2015 um 3 Wochenstunden auf 1,8 Vollzeitäquivalente reduziert, um den Personal- und Sachkostenanstieg zu kompensieren.
- Das Projekt zur Schaffung eines Kompetenzzentrums für Gehörlose ist an die Beratungsstelle für gehörlosen Menschen angebunden und wird als Maßnahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK durch die Stadt kofinanziert.
- Die Beratung des Sozialverbands VdK leistet vorrangig sozialrechtliche Beratung. Die nur Mitgliedern zugängliche Vertretung vor Gericht wird nicht vom Sozialamt gefördert.
- Das ambulante Pflegezentrum sichert Vertretung über 1,25 Vollzeitäquivalente.

- Im Jahr 2013 noch über Zuwendung finanzierte Leistungen der Frühförderung sind in Vereinbarungen nach § 75 ff. SGB XII aufgenommen worden.

Nr. 1.74

Ausstattung von Außenwohngruppen

Der vorgesehene Betrag (10.000 Euro) sichert die Kofinanzierung einer Ausstattung von Außenwohngruppen gemäß Landesrichtlinie für 33 Plätze.

Bereich: Sonstiges

Nr. 1.75 - 1.80

Frauenberatung und Frauenselbsthilfe

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

- Die Beratungsangebote für Frauen mit Gewalterfahrungen und Frauen, die sexuellen Missbrauch erfahren haben, sind an einem Standort verknüpft und bis 2014 durch insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalente abgesichert. Ab II. Quartal 2015 sind Leistungseinschränkungen durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit um bis zu 4 Stunden auf 1,9 Vollzeitäquivalente erforderlich, um die Anstiege im Personal- und Sachkostenbereich zu kompensieren.
- Die Selbsthilfegruppen benötigen Anleitung durch Fachpersonal.
- Zusätzliche Grundlage des Projektes der Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle ist die Landesrichtlinie zur Förderung der Chancengleichheit. Der Stellenumfang resultiert aus dem Interventions- und Beratungsbedarf und dem Aufwand für die Netzwerkpfege des Bündnisses gegen häusliche Gewalt.

Nr. 1.81 - 1.82, 1.85

Spezielle soziale Dienste

Die Unterstützung von Suppenküchen und des Sozialen Möbeldienstes richtet sich an einkommensschwache Personen (DD-Pass-Anspruch). Gleichzeitig sind dort u. a. Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung angebunden.

Nr. 1.83

Dresdner Tafel e. V.

Das bisherige Vertragsverhältnis zum Objekt „Lindenhaus“ ist aufgrund der Kündigung der Dresdner Tafel e. V. wirksam zum 31. Dezember 2014 beendet worden. Das Sozialamt ist bestrebt, die Einrichtung auch zukünftig als spezielles Angebot zur Unterbringung von jungen volljährigen Wohnungslosen zu erhalten. Perspektivisch soll eine Ausschreibung der Betreuung entsprechend den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erfolgen. Den Zuschlag für die Interimbetreiberung erhielt die Heilsarmee Deutschland.

Nr. 1.92

Vertrag Frauenschutzhaus

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Beschlüsse des Stadtrates Nr. 2612-78-93, Nr. A 553-71-1998

Vertrag mit dem Frauenschutzhaus Dresden e. V.

Landesrichtlinie zur Förderung der Chancengleichheit

Der Stellenumfang für Beratung der im Frauenschutzhaus Hilfe suchenden Frauen sowie für die Betreuung der Kinder wird durch die o. g. Richtlinie platzbezogen bestimmt. Gemäß ver-

traglich fixierter Konzeption ist das Frauenschutzhaus „rund um die Uhr“ erreichbar. Nach Angaben des Trägers werden ca. 50 % der Frauen zur Nachtzeit und am Wochenende aufgenommen. Um den 24-h-Notruf zur Nachtzeit und an den Wochenenden weiterhin zu gewährleisten, ist gegenüber 2014 ein Mehrbedarf von 10.264 Euro - Personal- und Sachkostenerhöhungen - erforderlich und berücksichtigt.

Bereich: Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Rechtliche Grundlagen

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Personenkreis

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Nr. 1.95

Niederschwellige kirchgemeindliche Angebote

Ein Streetworker der Heilsarmee ist in Anbindung an das Begegnungscafé der Heilsarmee montags bis samstags an ausgewählten Standorten, wo sich insbesondere die Zielgruppe der Wohnungslosen ohne jeglichen Wohnraum aufhält, unterwegs. Die niederschwellige Unterstützung reicht von Essen, Mindestkörperhygiene, Ausgabe von Schlafsäcken und Kontaktherstellung für die Nutzung der Nachtcafés im Winter.

Finanziert wird der Streetworker der Heilsarmee.

Nr. 1.96

Niederschwellige Angebote

Der Tagestreff „Schorsch“ im Elbecenter Pieschen stellt eine Begegnungs- und Kontaktmöglichkeit dar, welche einen niederschweligen Zugang zu Beratungsangeboten ermöglicht. Zu den Leistungen gehören: Bereitstellung von Angeboten der Tagesstrukturierung, Thematische Angebote, Förderung von Selbsthilfeaktivitäten, Angebote der Körperhygiene, Wäsche waschen und trocknen, Möglichkeit des Schreibens von Bewerbungen, Internetrecherche zur Organisation eigenen Wohnraums, 3x wöchentlich warme Mahlzeit zum Selbstkostenpreis, Nutzung einer Kochmöglichkeit, Wartebereich für Kontakt- und Beratungsstelle Mit konkreter Ersthilfe (Dusche, Wäsche,...).

Nr. 1.97

Wohnungslosenberatungsstelle

Personenkreis

Vorwiegend Haftentlassene ohne eigenen Wohnraum

Der Verein für soziale Rechtspflege Karlsruher Straße ist in der freien Straffälligenhilfe tätig. Durch die Anlauf- und Beratungsstelle für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen werden diese vor, während und nach der Haft unterstützt.

Bereich: Eingliederungsleistungen SGB II

Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 - 3 SGB XII, Beratung und Unterstützung, Aktivierung
§ 16a SGB II kommunale Eingliederungsleistungen

Nr. 2.1 Sozialberatung für Arbeitslose

Rechtliche Grundlagen
Stadtratsbeschluss A0057-SR-11-5 vom 07.04.2005

Personenkreis
Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen

Beratung zu SGB II und SGB III, Unterstützung bei arbeitsrechtlichem Vorgehen bei Entlassung, Erläuterung von Bescheiden, Betriebskostenabrechnung, Unterstützung zur Sicherung von Ansprüchen, Begleitung zu Ämtern und Behörden

Nr. 2.2 – 2.9 Psychosoziale Betreuung

Rechtliche Grundlagen
§ 16 a Nr. 3 SGB II

Personenkreis
Langzeitarbeitslose, Leistungsbeziehende nach SGB II (einschl. Angehörige dieser Bedarfsgemeinschaften) mit Eingliederungshemmnissen

Die Standorte der Angebote Nr. 2.2 – 2.6 befinden sich in Gebieten mit hoher Arbeitslosenquote. Die Angebote 2.7 – 2.9 sind geschlechtsspezifisch ausgerichtet und stadtweit wirksam. Bis auf das Angebot 2.3, welches im Rahmen von Ehrenamt und Selbsthilfe organisiert ist, werden die psychosozialen Angebote von mit sozialpädagogischem Fachpersonal geleitet. Es sind immer zwei Personen, so dass eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung abgesichert ist. Das Angebot der Diakonie findet an drei Standorten statt an jeweils 2 – 3 Tagen in der Woche. Die Angebote tragen den Charakter von Wohngebietstreffs mit niederschwelligem Zugang. In Abstimmung mit dem Jobcenter wird auch gezielte individuelle Beratung und Hilfe gegeben. Dies trifft insbesondere auf die frauenspezifischen Angebote zu. Die Projekte bieten vielfältige Angebote zur Orientierung, Motivierung und Aktivierung, Tagesstruktur, Hilfe zur Selbsthilfe. Sie stärken das Selbstwertgefühl, Verhindern gesundheitliche Beeinträchtigung und soziale Isolation. Ziel ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

- Berücksichtigung der Tarifsteigerung für Fachkräfte bei 2.2 - 2.9 von insgesamt 17.396,56 Euro
- Personalerweiterung bei 2.8 und 2.9 um jeweils 18 Wochenstunden von insgesamt 38.604,32 Euro, um eine qualifizierte Facharbeit zu sichern und dem gestiegenen Beratungsbedarf Rechnung zu tragen

Nr. 2.10 – 2.14 Suchtberatung

Rechtliche Grundlagen
§ 16 a Nr. 4 SGB II

Personenkreis
Langzeitarbeitslose, Leistungsbeziehende nach SGB II (einschl. Angehörige dieser Bedarfsgemeinschaften) mit Suchtproblematik
Die Suchtberatungs- und behandlungsstellen sind Einrichtungen nach der Landesrichtlinie Psychiatrie und Suchthilfe in fachlicher Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Die Finanzie-

rung erfolgt gegenwärtig anteilmäßig nach der Höhe des Anteils an Klienten im SGB II-Leistungsbezug.

Der Gesamtförderbetrag entspricht dem im HHJ 2014. Die prozentuale Verteilung der Mittel auf die einzelnen Angebote kann erst nach Bekanntwerden der Klientenzahlen 2014 erfolgen, daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Angaben möglich.

**Nr. 2.15
zugehende Suchthilfen insbesondere für Wohnungslose im SGB II-Bezug in Verbindung mit DROBS e. V.**

Rechtliche Grundlagen

§ 16 a Nr. 4 SGB II

§§ 67, 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personenkreis

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Langzeitarbeitslose bzw. Leistungsbeziehende nach SGB II mit Suchtproblematik

Das Projekt „Drobs-Straßenzeitung“ arbeitet mit ca. 20 wohnungslosen und/oder langzeitarbeitslosen Menschen. Die Straßenzeitung ist im Ergebnis das hergestellte Produkt und Spiegel der Lebenswelt der Wohnungslosen. Dieser Arbeitsbereich umfasst Herstellung und Verkauf der Zeitung. Gleichzeitig zielt das Projekt auf Aktivierung, Begleitung und Vermittlung der Zielgruppe hinsichtlich derer Lebensthemen und Problematiken. Da die Klienten überwiegend eine Suchtproblematik aufweisen, aber keine Krankheitseinsicht bzw. keine Beratungs- bzw. Therapiebereitschaft zeigen, sind Tagedstrukturierung, Aktivierung und Beschäftigung gute Möglichkeiten Wege zu finden, um den Zugang der Betroffenen zu Suchtberatungs- und Behandlungsstellen zu erreichen, und damit die Voraussetzung zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu schaffen.